

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/4227, 14/6544

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (BayRS 762-5-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie führt den Namen ‚LfA Förderbank Bayern‘.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gewährträger der Bank ist der Freistaat Bayern. ²Er haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Rechtsaufsichtsbehörde). ²Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung zu erhalten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunter-

lagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen sowie an den Verhandlungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Verwaltungsrat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherzustellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Aufgabe, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. ²Sie hat im Auftrag und nach den Richtlinien des sachlich zuständigen Staatsministeriums an der Durchführung staatlicher Förderungsprogramme mitzuwirken.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Verwaltungsrats“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Staatsministeriums der Finanzen“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Staatsregierung kann der Anstalt im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Durchführung weiterer Aufgaben schriftlich übertragen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte schriftlich zuweisen.“
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihundert Millionen Euro“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag des Vorstands“ gestrichen.

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:
- „Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt diese, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und mindestens einem weiteren Mitglied.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vizepräsidenten“ durch die Worte „stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt und das Wort „ordentliches“ gestrichen.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „¹Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeschlagen. ²Sie werden durch die Staatsregierung bestellt. ³Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestellt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Erteilung einer Generalvollmacht, die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Generalbevollmächtigten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und des Verwaltungsratsvorsitzenden.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder ordnungsgemäß vertreten ist; in jedem Fall muss jedoch mindestens ein Mitglied des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „² Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an der Beschlussfassung kann ein vom Vorstand mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbe-
- hörde hierzu bevollmächtigter Abwesenheitsvertreter das verhinderte Mitglied vertreten.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 6 ersetzt:
- „¹Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Bank und überwacht im Rahmen seiner Befugnisse nach § 2 Abs. 3 die gesamte Geschäftsführung der Bank. ²Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit die gesamten Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen. ⁴Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. ⁵Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank verlangen. ⁶Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende das Verlangen unterstützt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 7 und 8.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 9 angefügt:
- „⁹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Zielen der Bank verpflichtet.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und zwei beschließenden Vertretern des Bankengewerbes. ²Die Vertreter des Bankengewerbes werden auf jeweiligen Vorschlag des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands, des Genossenschaftsverbands Bayern und des Bayerischen Bankenverbands e.V. bestellt, wobei jeder Verband im rotierenden System in jeweils zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden mit einem beschließenden Vertreter und in der folgenden dreijährigen Periode mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten ist. ³Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

12. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sowie alle an der Bank tätigen Personen dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Bank für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. ²Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. ³Die Einwilligung des Verwaltungsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. ⁴Im Übrigen gelten § 88 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.“

13. § 17 wird aufgehoben. §§ 18 ff werden zu §§ 17 ff.

14. § 18 (§ 17 neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird alleiniger Satz und erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungswesen hat den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über das Kreditwesen. ²Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmt und vom Verwaltungsrat beauftragt.

(4) ¹Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Staatsministerium der Finanzen vor. ²Der Verwaltungsrat und anschließend das Staatsministerium der Finanzen stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss

fest, billigen den Lagebericht und fassen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

15. In § 19 (§ 18 neu) Nr. 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Staatsministeriums der Finanzen“ ersetzt.

16. Dem § 20 (§19 neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Bank führt ein Dienstsiegel. ²Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Dienstsiegel versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.“

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrats endet am (einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes).

§ 3

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung neu bekannt zu machen, dabei die Gliederung des Gesetzes in Paragrafen durch eine Gliederung des Gesetzes in Artikel mit neuer Folge sowie die Worte „Anstalt“ durch „Bank“ und „Aufsichtsbehörde“ durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm